

RS Vwgh 1999/1/26 98/14/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §303 Abs1 litb;

EStG 1988 §34 Abs6;

EStG 1988 §35 Abs3;

EStG 1988 Außergewöhnliche Belastungen 1988/675 §1;

EStG 1988 Außergewöhnliche Belastungen 1988/675 §4;

Rechtssatz

Als Tatsache iSd § 303 Abs 1 lit b BAO sind ausschließlich die mit dem Sachverhalt des abgeschlossenen Verfahrens zusammenhängenden Umstände anzusehen (hier: den Grund oder die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen aus Anlass der Krankheit und Heilkurbehandlung des Abgabepflichtigen betreffend).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998140038.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at